
Verordnung zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (VDT)

Vom 15. Dezember 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 15. Dezember 2020

Art. 1 Zuständigkeiten

¹ Die Regierung entscheidet unabhängig von der Ausgabenhöhe über:

- a) die Gewährung von Beiträgen;
- b) den Mittelumfang für eigene Vorhaben und Massnahmen;
- c) den kantonalen Anteil und die Höhe der Finanzierung im Rahmen von Beteiligungen und Kooperationen.

² Jedes Departement ist in seinem sachlichen Zuständigkeitsbereich für die Bearbeitung von Fördergesuchen besorgt.

³ Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

- a) stellt die jährliche Budgetierung und Abrechnung der Mittel aus dem Rahmenverpflichtungskredit sicher;
- b) koordiniert die Berichterstattung;
- c) legt allfällige weitere Ablaufprozesse und administrative Vorgaben fest.

Art. 2 Fachorganisation

¹ Die Finanzierung der Fachorganisation erfolgt über einen Leistungsauftrag.

² Fördergesuche sind grundsätzlich der Fachorganisation vor der Beitragsgewährung zur Beurteilung vorzulegen.

³ Das zuständige Departement holt in der Regel die Beurteilung der Fachorganisation ein, bevor eigene Vorhaben und Massnahmen durchgeführt oder Kooperationen und Beteiligungen eingegangen werden.

¹⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Voraussetzung der Förderung

¹ Es können nur Vorhaben gefördert werden, welche zur Erreichung eines Ziels gemäss Artikel 1 des Gesetzes beitragen sowie:

- a) eine auf digitalen Technologien beruhende Veränderung in Prozessen, Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftsmodellen zum Inhalt haben oder bewirken können; oder
- b) den Menschen, insbesondere Arbeitskräften, Kompetenzen vermitteln und sie dazu befähigen, eine solche auf digitalen Technologien beruhende Veränderung zu initialisieren, zu begleiten und umzusetzen.

² Einzelbetriebliche Vorhaben können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn dadurch ein Multiplikatoreffekt zur Beschleunigung der digitalen Transformation zu erwarten ist oder wenn es von besonderer kantonaler oder regionaler Bedeutung ist.

Art. 4 Subsidiarität

¹ Die Finanzierung von eigenen Vorhaben und Massnahmen ist nur zulässig, wenn sie nicht über spezialgesetzliche Bestimmungen gefördert werden können oder keine ausreichenden Mittel auf einem anderen Kredit vorhanden sind.

Art. 5 Einreichung von Gesuchen

¹ Fördergesuche können entweder beim zuständigen Departement oder bei der Fachorganisation eingereicht werden.

Art. 6 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgt im Rahmen der Botschaft zur Jahresrechnung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
15.12.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	2020-067

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	15.12.2020	01.01.2021	Erstfassung	2020-067